

Brüssel, den 14. Juli 2026
(OR. en)

11726/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0193 (NLE)

JAI 977
COPEN 275
ENFOPOL 260
RELEX 989

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 366 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 366 annex.

Anl.: COM(2026) 366 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
COM(2026) 366 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung,
Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung
des Terrorismus**

ANHANG

Endgültiger Wortlaut des Vorschlags

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198, im Folgenden „Übereinkommen“), das am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, Unterzeichner dieses Übereinkommens —

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

im Hinblick darauf, dass die Bekämpfung von Straftaten, die illegale Erträge generieren, einschließlich organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, sowohl in Europa als auch weltweit unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte für Frieden, Stabilität, Gerechtigkeit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung ist;

besorgt über die sich wandelnden Bedrohungen durch Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus und eingedenk der Herausforderungen, mit denen die Vertragsparteien bei ihrer Bewältigung konfrontiert sind;

entschlossen, die Maßnahmen für eine wirksame Vermögensabschöpfung, einschließlich der Ermittlung, des Aufspürens, der Sicherstellung, der Beschlagnahme, der Einziehung und der Verwaltung von Vermögensgegenständen krimineller Herkunft, zu verstärken und weiterzuentwickeln und das Teilen von Vermögensgegenständen und die Wiederverwendung eingezogener Vermögensgegenstände zu fördern;

in der Überzeugung, dass solide Ermittlungsmethoden und Rahmenbedingungen für die Abschöpfung von Vermögenswerten mittels auf Vermögenswerte kriminellen Ursprungs ausgerichteter Finanzermittlungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen einer Vielzahl von Institutionen erforderlich sind, darunter zentrale Meldestellen, Vermögensabschöpfungsstellen, Vermögensverwaltungsstellen, Strafverfolgungs-, Staatsanwaltschafts- und Justizbehörden, Aufsichtsbehörden und dem privaten Sektor;

unter Betonung der Bedeutung der Entwicklung neuer Instrumente im Bereich der Einziehung sowie zur Gewährleistung einer systematischeren Anwendung von Einziehungsmaßnahmen;

in Anerkennung der Notwendigkeit, den internationalen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zu stärken, um die wirksame grenzüberschreitende Anwendung von Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung zu erleichtern;

unter Hinweis auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 5) und ihren Protokollen und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert sind;

eingedenk der Verträge des Europarats über die Zusammenarbeit in Strafsachen und anderer Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens;

unter Berücksichtigung der einschlägigen Verträge des Europarats, insbesondere des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141), des Übereinkommens zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196), des Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (SEV Nr. 173), des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und ihrer jeweiligen Protokolle sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihrer Protokolle, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Abschöpfung von Vermögenswerten und die Bekämpfung der Geldwäsche sowie internationaler Standards wie der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“;

in Anerkennung der Notwendigkeit, bestimmte Aspekte des Übereinkommens zu ergänzen und zu modernisieren;

in dem Wunsch, dass dieses Protokoll zu einer wirksameren Reaktion auf die Herausforderungen der Vermögensabschöpfung und zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich beitragen wird —

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, zwischen den Vertragsparteien die Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus zu ergänzen und zu modernisieren.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Übereinkommens folgende Begriffsbestimmungen:

a) Eine „Finanzermittlung“ ist eine Untersuchung von Finanzangelegenheiten im Zusammenhang mit strafbarem Verhalten im Hinblick auf eine oder alle der folgenden Maßnahmen:

- i) Ermittlung des Umfangs krimineller Netze und/oder des Ausmaßes der Kriminalität;
- ii) Ermittlung und Aufspüren von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können;
- iii) Sammlung von Informationen, die in Strafverfahren und/oder Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Aufspüren, der Sicherstellung, der Beschlagnahme und der Einziehung von Vermögensgegenständen verwendet werden können;

b) „virtueller Vermögenswert“ ist eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der beziehungsweise das mithilfe der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann und für Zahlungs- oder Investitionszwecke genutzt werden kann. Virtuelle Vermögenswerte umfassen keine digitalen Darstellungen von Fiatwährungen, Wertpapieren oder anderen finanziellen Vermögenswerten;

c) „Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte“ ist jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmen für oder im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt oder Vorgänge erledigt:

i) Umtausch zwischen virtuellen Vermögenswerten und Fiatwährungen;

ii) Umtausch zwischen einer oder mehreren Formen von virtuellen Vermögenswerten;

iii) Transfer virtueller Vermögenswerte;

iv) Verwahrung und/oder Verwaltung virtueller Vermögenswerte oder von Instrumenten, die die Kontrolle über virtuelle Vermögenswerte ermöglichen, und

v) Beteiligung an und Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder Verkauf eines virtuellen Vermögenswerts durch einen Emittenten.

(2) Im Sinne des Übereinkommens und dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck „Finanzierung des Terrorismus“ die in Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aufgeführten Straftaten in Bezug auf

a) die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a oder b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aufgeführten Handlungen;

b) die Straftaten im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und des dazugehörigen Änderungsprotokolls und

c) die Straftaten im Sinne des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 217).

Kapitel II – Auf nationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen

Abschnitt 1 – Einziehungsmaßnahmen

Artikel 3 – Erweiterte Einziehung

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer wegen Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus oder einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten verurteilten Person ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn das Gericht der Überzeugung ist, dass diese Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammen oder durch Straftaten erlangt wurden.

(2) Unter der Voraussetzung, dass Absatz 1 auf Geldwäsche und auf die Finanzierung des Terrorismus angewendet wird, kann sich jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, Absatz 1

a) nur insoweit anzuwenden, als durch die Straftat, derentwegen eine Person verurteilt wird, unmittelbar oder mittelbar ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil erlangt werden kann;

b) nur auf Straftaten anzuwenden, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, und/oder

c) nur auf in einer Liste bezeichnete Straftaten anzuwenden.

(3) Bei der Feststellung, ob die betreffenden Vermögensgegenstände durch strafbares Verhalten erlangt wurden, werden alle für den Fall relevanten Umstände berücksichtigt, einschließlich des Missverhältnisses zwischen dem Wert der Vermögensgegenstände und dem rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person.

Artikel 4 – Einziehung ohne vorherige Verurteilung

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um im Einklang mit den Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts Vermögensgegenstände ohne strafrechtliche Verurteilung einzuziehen, wenn ein Gericht der Überzeugung ist, dass diese Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammen oder durch Straftaten erlangt wurden.

(2) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, Absatz 1 anzuwenden,

a) wenn keine anderen Einziehungsmaßnahmen angewandt werden dürfen;

b) wenn die einzuziehenden Vermögensgegenstände während einer Ermittlung im Zusammenhang mit einer Straftat festgestellt wurden;

c) wenn die einzuziehenden Vermögensgegenstände während einer Ermittlung im Zusammenhang mit einer Straftat sichergestellt oder beschlagnahmt wurden;

d) wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass die einzuziehenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen oder durch Straftaten erlangt wurden, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden, und dass durch diese Handlungen unmittelbar oder mittelbar ein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil erlangt werden kann;

e) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist, und/oder

f) wenn strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit einer Liste bestimmter Straftaten eingeleitet wurden.

(3) Jede Vertragspartei kann zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen, damit Erträge, Tatwerkzeuge oder Vermögensgegenstände von gleichem Wert ohne strafrechtliche Verurteilung eingezogen werden können, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) es wurden strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren eingeleitet und das betreffende Strafverfahren hätte zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen können, jedoch konnte das Verfahren wegen Tod, Geschäftsunfähigkeit wegen Krankheit, Flucht oder in Situationen, in denen die Verjährungsfrist für die zugrunde liegende Straftat weniger als 15 Jahre beträgt und abgelaufen ist, nicht fortgesetzt werden;

b) die Erträge, Tatwerkzeuge oder Vermögensgegenstände von gleichwertigem Wert stammen aus Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen oder Verfahren sind, oder stehen direkt oder indirekt mit diesen in Verbindung, zumindest wenn die Straftaten erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen können.

Artikel 5 – Dritteinziehung

(1) Jede Vertragspartei trifft unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr ermöglichen, Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht und die im Eigentum Dritter stehen oder von diesen verwahrt werden, sicherzustellen, zu beschlagnahmen und einzuziehen.

(2) Die Vertragsparteien können die Verpflichtung nach Absatz 1 auf Tatwerkzeuge ausdehnen.

(3) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, diesen Artikel nur anzuwenden, wenn die Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, direkt oder indirekt von einer verdächtigten oder beschuldigten Person an Dritte übertragen oder von Dritten von einer verdächtigten oder beschuldigten Person erworben wurden, sofern der Dritte wusste oder hätte wissen müssen, dass der Zweck der Übertragung oder des Erwerbs darin bestand, die Einziehung zu vermeiden.

Abschnitt 2 – Ermittlungs- und vorläufige Maßnahmen

Artikel 6 – Vorläufige Maßnahmen

(1) Die Bestimmungen des Artikels 4 des Übereinkommens gelten für alle Vermögensgegenstände, die gemäß diesem Protokoll eingezogen werden können.

(2) Jede Vertragspartei sieht die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen vor, damit sie in dringenden Fällen und gegebenenfalls einseitig und ohne Vorankündigung vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung vorläufige Maßnahmen ergreifen kann, um die Beiseiteschaffung von Vermögensgegenständen, die nach dem Übereinkommen und diesem Protokoll eingezogen werden können, zu verhindern. Die Vertragsparteien begrenzen die vorübergehende Gültigkeit dieser dringenden vorläufigen Maßnahmen, sofern es sich nicht um Sicherstellungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen in Form einer Anordnung handelt.

Artikel 7 – Ermittlungsbefugnisse und -methoden

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre Gerichte oder anderen zuständigen Behörden zu ermächtigen, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des innerstaatlichen Verfahrensrechts anzuordnen, dass Aufzeichnungen von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte, einschließlich aller Aufzeichnungen, die gemäß ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i und iii des Übereinkommens geführt werden, zur Durchführung der im Übereinkommen und in diesem Protokoll vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen und Einziehungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Eine Vertragspartei darf es nicht unter Berufung auf das Bank- oder Finanzgeheimnis ablehnen, den Bestimmungen dieses Artikels Geltung zu verschaffen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die es ihr ermöglichen,

a) festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person Inhaberin oder wirtschaftlich Berechtigte eines oder mehrerer Konten gleich welcher Art bei einem in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Finanzinstitut oder Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte ist, und, wenn dies der Fall ist, alle Angaben zu den ermittelten Konten zu erlangen;

b) Angaben zu bestimmten Konten bei Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte sowie über Geschäfte, die von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere bestimmte Konten getätigt wurden, einschließlich der Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten, zu erlangen;

c) die Geschäfte von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte, die über ein oder mehrere ermittelte Konten getätigt werden, während eines bestimmten Zeitraums zu überwachen und

d) sicherzustellen, dass Finanzinstitute und Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte den betreffenden Kunden oder sonstige Dritten nicht davon in Kenntnis setzen, dass nach Absatz 2 Buchstabe *a*, *b* oder *c* Auskünfte verlangt oder diese erlangt wurden oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel 8 – Finanzermittlungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden, die für die Ermittlung und/oder gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus oder einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten zuständig sind, in der Lage sind, zumindest in allen Fällen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Terrorismus und bei Straftaten, die einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen können, proaktive Finanzermittlungen durchzuführen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Finanzermittlungen entweder unabhängig von, parallel zu oder im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt werden können.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Finanzermittlungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* dieses Protokolls in allen Phasen des Strafverfahrens von den jeweiligen zuständigen Behörden durchgeführt werden können, einschließlich nach einer rechtskräftigen Verurteilung oder nach einer Einziehung gemäß dem Übereinkommen und diesem Protokoll.

(4) Jede Vertragspartei kann gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen ergreifen, um multidisziplinäre Gruppen einzurichten, die auf Finanzermittlungen spezialisiert sind.

Artikel 9 – Informationen über Bankkonten, Zahlungskonten, Depotkonten, Schließfächer und Konten für virtuelle Vermögenswerte

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um einen zentralen automatisierten Mechanismus oder andere ähnlich wirksame und zeitnahe Mechanismen einzurichten, die die Identifizierung aller natürlichen oder juristischen Personen ermöglichen, die Bankkonten, Zahlungskonten, Depotkonten und Schließfächer von Finanzinstituten sowie Konten für virtuelle Vermögenswerte von Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte besitzen, zusammen mit den wirtschaftlichen Berechtigten dieser Konten und allen Personen, die befugt sind, im Namen eines Kontoinhabers zu handeln.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zentrale Meldestelle und zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Unterstützung von Ermittlungen in Bezug auf eine schwere Straftat, einschließlich der Ermittlung, des Aufspürens, der Sicherstellung und der Beschlagnahme von Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit solchen Straftaten, die

Vermögensabschöpfungsstelle und andere benannte zuständige Behörden Recht auf Zugang zum zentralen automatisierten Mechanismus oder anderen ähnlich wirksamen und zeitnahen Mechanismen und zu den darin enthaltenen Informationen haben, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und Garantien für die Verarbeitung der Informationen festzulegen, die zur Erreichung des Zwecks dieses Artikels erforderlich sind.

Abschnitt 3 – Zentrale Meldestelle

Artikel 10 – Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit eine zentrale Meldestelle vordringliche Maßnahmen ergreifen kann, wenn der Verdacht besteht, dass eine Transaktion, ein Konto wie ein Bank-, Wertpapier- oder Zahlungskonto oder ein Konto für virtuelle Vermögenswerte oder eine Geschäftsbeziehung mit Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus oder einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten im Zusammenhang steht, um die Nutzung dieses Kontos, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion auszusetzen oder die Zustimmung zur Durchführung der Transaktion zu verweigern.

(2) Die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung nach Absatz 1 wird von der zentralen Meldestelle angeordnet, um die Gelder zu sichern, ihre Analysen durchzuführen, zu bewerten, ob sich der Verdacht bestätigt, und gegebenenfalls die Ergebnisse der Analysen an die zuständigen Behörden weiterzugeben, damit geeignete Maßnahmen festgelegt und durchgesetzt werden können.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die maximale Dauer einer Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung nach Absatz 1 den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts unterliegt und auf das beschränkt ist, was zur Erreichung der in Absatz 2 festgelegten Ziele unbedingt erforderlich ist.

(4) Jede Vertragspartei erlässt die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um gegebenenfalls spezifische Garantien zum Schutz der Grundrechte der Personen vorzusehen, die von der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung betroffen sind, die von der zentralen Meldestelle nach Absatz 1 angeordnet wurde.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zentrale Meldestelle befugt ist, die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung jederzeit aufzuheben, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung nicht mehr erforderlich ist, um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen.

(6) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, diesen Artikel nicht auf die Sperrung von Konten und die Aussetzung von Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Abschnitt 4 – Vermögensabschöpfungsstelle

Artikel 11 – Vermögensabschöpfungsstelle

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um eine oder mehrere Behörden als Vermögensabschöpfungsstelle einzurichten oder zu benennen, die für Folgendes zuständig ist:

Ermitteln und Aufspüren von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können, zur Unterstützung anderer zuständiger Behörden und

Zusammenarbeit mit den Vermögensabschöpfungsstellen anderer Vertragsparteien.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstelle gemäß ihrem innerstaatlichen Recht einen wirksamen Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen Behörden führen kann.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit eine ihrer Vermögensabschöpfungsstellen unbeschadet der Befugnisse anderer zuständiger Behörden in grenzüberschreitenden Fällen dringende vorläufige Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Protokolls ergreifen kann, um die ermittelten und aufgespürten Vermögensgegenstände zu sichern, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass sie verschwinden. Die Geltungsdauer solcher Maßnahmen darf sieben Arbeitstage nicht überschreiten.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Vermögensabschöpfungsstelle dringende vorläufige Maßnahmen nicht länger aufrechterhält, als zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich ist.

Artikel 12 – Zugang der Vermögensabschöpfungsstellen zu Informationen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vermögensabschöpfungsstelle vorbehaltlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und unbeschadet innerstaatlicher Verfahrensgarantien rechtzeitig Zugang zu den Informationen erhält, die sie zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 und unbeschadet der Artikel 9 und 17 dieses Protokolls stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstelle mindestens über Folgendes verfügt:

a) umgehenden und direkten Zugang zu Informationen über Immobilien, die Staatsbürgerschaft und die nationale Bevölkerung, Handels- und Unternehmenseinheiten, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und wirtschaftliche Berechtigung, sofern die Informationen in zentralen oder vernetzten Registern oder Datenbanken gespeichert sind, die sich im Besitz von Behörden befinden;

b) umgehenden und direkten Zugang oder Zugang auf Ersuchen zu Informationen über Hypotheken und Darlehen, Informationen in nationalen Währungs- und Devisendatenbanken, Informationen über Grenzübertritte, Zolldaten, einschließlich grenzüberschreitender physischer Transfers von Bargeld und übertragbaren Inhaberpapieren, Informationen über die Jahresabschlüsse von Unternehmen sowie Informationen über elektronische Transfers, Kontosalen und Transfers virtueller Vermögenswerte;

c) umgehenden und direkten Zugang oder Zugang auf Ersuchen zu Steuerinformationen, Sozialversicherungsinformationen und Informationen, die sich im Besitz der für die

Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden befinden, unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und Garantien für die Verarbeitung der Informationen festzulegen, die zur Erreichung des Zwecks dieses Artikels erforderlich sind.

(4) Sind die in Absatz 2 genannten Informationen nicht in zentralisierten oder miteinander vernetzten Registern oder Datenbanken gespeichert, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstelle über andere Mechanismen auf einfache und standardisierte Weise Zugang zu diesen Informationen erhält.

Abschnitt 5 – Vermögensverwaltung

Artikel 13 – Allgemeine Grundsätze der Verwaltung

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Verwaltung der nach dem Übereinkommen und diesem Protokoll sichergestellten, beschlagnahmten oder eingezogenen Vermögensgegenstände bis zu ihrer endgültigen Veräußerung zu gewährleisten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verwaltung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögensgegenstände zuständigen Behörden, sofern dies aufgrund der Art des Vermögensgegenstands gerechtfertigt ist, die Vermögensgegenstände, die Gegenstand einer Einziehungsanordnung werden könnten, bewerten, um die geschätzten Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten und den Wert dieser Vermögensgegenstände bis zu ihrer endgültigen Veräußerung zu erhalten.

Artikel 14 – Vermögensverwaltungsstelle

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um eine oder mehrere zuständige Behörden einzurichten oder zu benennen, die als Vermögensverwaltungsstelle fungieren, um die ordnungsgemäße Verwaltung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände sicherzustellen.

(2) Die Vermögensverwaltungsstellen haben folgende Aufgaben:

Verwaltung des Vermögensgegenstands oder Bereitstellung von Unterstützung und Fachwissen für andere für die Verwaltung dieses Vermögensgegenstands zuständige Behörden;

Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden, die für die Ermittlung, das Aufspüren, die Sicherstellung, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögensgegenständen zuständig sind, und

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die für die Verwaltung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände bei anderen Vertragsparteien zuständig sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe c benennt jede Vertragspartei höchstens zwei Kontaktstellen, die in der Lage sind, zeitnah mit den Kontaktstellen der anderen Vertragsparteien zu kommunizieren, und teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde die Bezeichnung und Anschrift ihrer benannten Kontaktstellen mit.

(4) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei eine dritte Kontaktstelle benennen, wenn dies nach ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Artikel 15 – Veräußerung vor der Einziehung

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um den Verkauf beschlagnahmter und sichergestellter Vermögensgegenstände zu ermöglichen, bevor eine endgültige Entscheidung über die beschlagnahmten oder sichergestellten Vermögensgegenstände getroffen wird, wenn

die Vermögensgegenstände verderblich sind oder rasch an Wert verlieren;

die Lagerungs- oder Wartungskosten im Vergleich zum Marktwert unangemessen sind oder

die Verwaltung der Vermögensgegenstände besondere Bedingungen und Expertenwissen erfordert, die nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Interessen der betroffenen Person beim Erlass einer Anordnung für die Veräußerung von Vermögensgegenständen vor der Einziehung berücksichtigt werden und dass die betroffene Person – mit Ausnahme der Fälle, in denen die betroffene Person flüchtig oder nicht auffindbar ist – unterrichtet wird und – außer in dringenden Fällen – Gelegenheit erhält, vor der Veräußerung angehört zu werden. Die betroffene Person erhält die Möglichkeit, die Veräußerung der Vermögensgegenstände zu verlangen.

(3) Die Einnahmen aus solchen Veräußerungen werden gemäß Artikel 13 dieses Protokolls gesichert und verwaltet, bis eine endgültige Entscheidung über die beschlagnahmten oder sichergestellten Vermögensgegenstände getroffen ist.

Artikel 16 – Verwendung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände

(1) Jede Vertragspartei zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu treffen, um die Verwendung eingezogener Vermögensgegenstände und der daraus erzielten Erlöse unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen für Zwecke der sozialen Wiederverwendung, im öffentlichen Interesse oder für andere spezifische Ziele zu ermöglichen.

(2) Jede Vertragspartei kann die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen treffen, um die Verwendung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögensgegenstände unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen für Zwecke der sozialen Wiederverwendung, im öffentlichen Interesse oder für andere spezifische Ziele zu ermöglichen.

Artikel 17 – Informationen über sichergestellte, beschlagnahmte und eingezogene Vermögensgegenstände

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um wirksame Instrumente oder Mechanismen einzurichten, die eine zeitnahe Ermittlung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Vermögensgegenstände und gegebenenfalls des tatsächlichen oder geschätzten Werts dieser Vermögensgegenstände ermöglichen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Vermögensverwaltungsstellen und gegebenenfalls die Vermögensabschöpfungsstellen und andere zuständige Behörden über die in Absatz 1 genannten Instrumente und Mechanismen rechtzeitig die Informationen über sichergestellte, beschlagnahmte und eingezogene Vermögensgegenstände erhalten können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten und Garantien für die Verarbeitung der Informationen festzulegen, die zur Erreichung des Zwecks dieses Artikels erforderlich sind.

Kapitel III – Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt 1 – Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit

Artikel 18 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vollstreckung ausländischer Sicherstellungs-, Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidungen nicht von der Durchführung innerstaatlicher Ermittlungen abhängig gemacht wird. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis der zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei, die ausländische Anordnung zu überprüfen und alle Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um ihr in Bezug auf in ihrem Hoheitsgebiet belegene Vermögensgegenstände Wirkung zu verleihen.

(2) Die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass ein Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nicht allein deshalb abgelehnt wird, weil die innerstaatliche Anordnung, auf der es beruht, von einer anderen Behörde als einer Justizbehörde erlassen wurde, wenn die betreffende Behörde von der ersuchenden Vertragspartei als zuständige Behörde benannt wurde und wenn die betreffende innerstaatliche Anordnung vor der Übermittlung des Ersuchens von einer Justizbehörde validiert wurde.

Artikel 19 – Übermittlung von Daten

(1) Personenbezogene Daten, die aufgrund eines Ersuchens im Rahmen des Übereinkommens oder des zugehörigen Protokolls von einer Vertragspartei an eine andere übermittelt werden, dürfen von der Vertragspartei, der diese Daten übermittelt wurden, nur verwendet werden,

a) für die Zwecke von Prozessen oder Verfahren, auf die das Übereinkommen oder das zugehörige Protokoll Anwendung findet;

b) für andere Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe *a* genannten Verfahren stehen;

c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

(2) Diese Daten dürfen jedoch für jeden anderen Zweck verwendet werden, wenn die Vertragspartei, von der die Daten übermittelt wurden, oder die betroffene Person zuvor ihre diesbezügliche Zustimmung erteilt hat.

(3) Jede Vertragspartei kann die Übermittlung personenbezogener Daten, die bei der Erledigung eines Ersuchens im Rahmen des Übereinkommens oder des zugehörigen Protokolls erlangt wurden, verweigern, wenn

a) diese Daten nicht im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bereitgestellt werden können und/oder

b) die Vertragspartei, an die die Daten übermittelt werden sollen, nicht an das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gebunden ist, das am 28. Januar 1981 in Straßburg geschlossen und durch das am 10. Oktober 2018 in Straßburg geschlossene Protokoll zur Änderung dieses Übereinkommens (SEV Nr. 223) modernisiert wurde, es sei denn, diese Vertragspartei verpflichtet sich, den von der erstgenannten Vertragspartei geforderten Schutz der Daten zu gewährleisten.

(4) Jede Vertragspartei, die personenbezogene Daten übermittelt, die aufgrund eines Ersuchens im Rahmen des Übereinkommens oder des zugehörigen Protokolls erlangt wurden, kann von der Vertragspartei, an die die Daten übermittelt wurden, Informationen über die Verwendung dieser Daten verlangen.

(5) Jede Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung verlangen, dass personenbezogene Daten, die sie an eine andere Vertragspartei übermittelt, im Rahmen von Verfahren, für die sie die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten gemäß dem Übereinkommen oder dem zugehörigen Protokoll hätte verweigern oder einschränken können, von dieser nur mit ihrer vorherigen Zustimmung für die Zwecke des Absatzes 1 verwendet werden dürfen.

Abschnitt 2 – Unterstützung bei Ermittlungen

Artikel 20 – Auskunftersuchen zu Konten bei Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte

(1) Jede Vertragspartei trifft unter den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen die erforderlichen Maßnahmen, um in Erledigung eines von einer anderen Vertragspartei gestellten Ersuchens festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Konten gleich welcher Art bei einem Finanzinstitut oder einem Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte in ihrem Hoheitsgebiet unterhält oder kontrolliert, und übermittelt der ersuchenden Vertragspartei in diesem Fall die Angaben zu den ermittelten Konten, einschließlich aller Aufzeichnungen, die Finanzinstitute oder Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe *a* Ziffern i und iii des Übereinkommens führen.

(2) Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung gilt nur insoweit, als sich die Informationen im Besitz des Finanzinstituts oder des Anbieters von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte befinden, bei dem das Konto geführt wird.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37 des Übereinkommens

gibt die ersuchende Vertragspartei in dem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind;

gibt die ersuchende Vertragspartei in dem Ersuchen an, aus welchen Gründen sie annimmt, dass die Finanzinstitute oder Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei das Konto führen, und erklärt so umfassend wie möglich, welche Finanzinstitute oder Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte und/oder Konten betroffen sein können, und

nimmt die ersuchende Vertragspartei in das Ersuchen alle zusätzlichen verfügbaren Informationen auf, welche für die Erledigung des Ersuchens zweckdienlich sein können.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines derartigen Ersuchens von denselben Bedingungen abhängig machen, wie sie in ihrem Hoheitsgebiet für Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme gelten.

(5) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, diesen Artikel nur auf Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus und die im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten anzuwenden.

Artikel 21 – Auskunftersuchen zu Transaktionen von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte

(1) Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei übermittelt die ersuchte Vertragspartei Angaben zu bestimmten von Finanzinstituten oder Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte geführten Konten und zu Geschäften, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere in dem Ersuchen bezeichnete Konten getätigt wurden, einschließlich der Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten.

(2) Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung gilt nur insoweit, als sich die Informationen im Besitz des Finanzinstituts oder des Anbieters von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte befinden, das beziehungsweise der das Konto innehat.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37 des Übereinkommens gibt die ersuchende Vertragspartei in ihrem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat sachdienlich sind.

(4) Die ersuchte Vertragspartei kann die Erledigung eines derartigen Ersuchens von denselben Bedingungen abhängig machen, wie sie in ihrem Hoheitsgebiet für Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme gelten.

Artikel 22 – Ersuchen um Überwachung von Transaktionen, die von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte durchgeführt werden

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Geschäfte von Finanzinstituten und Anbietern von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte, die über ein oder mehrere im Ersuchen bezeichnete Konten getätigt werden, während eines bestimmten Zeitraums überwachen und die Ergebnisse der ersuchenden Vertragspartei übermitteln kann.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 37 des Übereinkommens gibt die ersuchende Vertragspartei in ihrem Ersuchen an, weshalb sie der Auffassung ist, dass die erbetenen Auskünfte für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Straftat sachdienlich sind.

(3) Die Entscheidung über die Überwachung wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts getroffen.

(4) Die praktischen Einzelheiten der Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbart.

Artikel 23 – Gemeinsame Ermittlungsgruppen zur Einziehung von Vermögensgegenständen, die eingezogen werden können

(1) In gegenseitigem Einvernehmen können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Vertragsparteien zum Zwecke der Einziehung von Vermögensgegenständen, die nach dem Übereinkommen und diesem Protokoll eingezogen werden können, in ihrem Hoheitsgebiet eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einrichten und unterhalten, wenn eine verstärkte Abstimmung als besonders zweckmäßig erachtet wird. Solche Gruppen werden für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, und ihre Zusammensetzung wird in der Vereinbarung zur Einrichtung der Gruppe festgelegt. Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden,

- a) wenn Ermittlungen einer Vertragspartei bezüglich Vermögensgegenständen, die nach dem Übereinkommen und diesem Protokoll eingezogen werden können, schwierige und anspruchsvolle Ermittlungen mit Verbindungen zu anderen Vertragsparteien erfordern oder
- b) wenn Ermittlungen einer Reihe von Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen und diesem Protokoll ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Vertragsparteien erfordern.

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jeder der betroffenen Vertragsparteien gestellt werden. Die Gruppe wird im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien eingerichtet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich durchzuführen sind.

(2) Anträge auf Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe müssen Folgendes enthalten:

- a) die ersuchende Behörde;
- b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- c) soweit möglich, alle sonstigen für die Untersuchung relevanten Informationen;
- d) soweit bekannt und angemessen, Name und Anschrift der betroffenen Personen;
- e) Vorschläge zur Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der die Gruppe bildenden Vertragsparteien unter folgenden allgemeinen Bedingungen tätig:

- a) der Leiter der Gruppe ist ein Vertreter der zuständigen Behörde, die für die Ermittlungen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zuständig ist, in dem die Gruppe tätig ist. Der Leiter der Gruppe handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse;
- b) die Gruppe führt ihren Einsatz gemäß den Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets der Vertragspartei durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder und die entsandten Mitglieder der Gruppe führen ihre Aufgaben unter der Leitung der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Person durch, wobei sie die Bedingungen einhalten, die ihre jeweiligen Behörden in der Vereinbarung über die Bildung der Gruppe festgelegt haben;
- c) die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Gruppe tätig ist, trifft die dafür erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen.

(4) In diesem Artikel werden die Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Gruppe tätig ist, als „Mitglieder“ bezeichnet, während Mitglieder anderer Vertragsparteien als der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Gruppe tätig ist, als „entsandte Mitglieder“ bezeichnet werden.

(5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem der Einsatz erfolgt, anwesend zu sein. Der Leiter der Gruppe kann jedoch aus besonderen Gründen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz der Ermittlungsgruppe erfolgt, vom Leiter der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, und von der entsendenden Vertragspartei gebilligt worden ist.

(7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, die die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von dieser Vertragspartei in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Sie werden im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei gemäß den Bedingungen berücksichtigt, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung einer Vertragspartei, die nicht zu denen gehört, die die Gruppe gebildet haben, oder eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein entsandtes Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann im Einklang mit den Rechtsvorschriften seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über die die das Mitglied entsendende Vertragspartei verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe geführten Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Zwecke, für die die Gruppe gebildet wurde;

b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung von Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, bei der die Informationen erlangt wurden. Diese Zustimmung kann nur in den Fällen verweigert werden, in denen eine solche Verwendung strafrechtliche Ermittlungen der betreffenden Vertragspartei gefährden würde oder in denen diese Vertragspartei die Rechtshilfe nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) und den zugehörigen Protokollen verweigern könnte;

c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet von Absatz 10 Buchstabe b, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;

d) für andere Zwecke, sofern dies von den Vertragsparteien, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Artikel nicht berührt.

(12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragsparteien oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind, die die Gruppe gebildet haben. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Artikels verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Abschnitt 3 – Standardformblätter

Artikel 24 – Standardformblatt für die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen

(1) Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 1 des Übereinkommens füllen die Vertragsparteien für ein Ersuchen um Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen im

Sinne des Artikels 21 des Übereinkommens das von der gemäß dem Übereinkommen eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien gemäß Artikel 35 dieses Protokolls angenommene Standardformblatt aus, unterzeichnen es und bestätigen, dass dessen Inhalt zutreffend und korrekt ist.

(2) Die ersuchende Vertragspartei stellt der ersuchten Vertragspartei eine Übersetzung des Standardformblatts in einer Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in einer anderen Sprache, die die ersuchte Vertragspartei akzeptiert, zur Verfügung. Die von den Vertragsparteien nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen gelten für diesen Zweck sinngemäß. Eine Übersetzung der dem Formblatt zugrunde liegenden Entscheidung wird nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung gestellt, wenn eine Konsultation zu dieser Entscheidung erforderlich ist.

(3) Ein nach Absatz 1 gestelltes Ersuchen um Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögensgegenständen kann abgelehnt werden, wenn das Standardformblatt unvollständig oder offensichtlich unrichtig ist und nach Konsultationen zwischen der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei gemäß Artikel 38 des Übereinkommens nicht vervollständigt oder berichtigt worden ist.

(4) Dieser Artikel gilt ab dem Tag, an dem die Konferenz der Vertragsparteien die in Absatz 1 genannten Standardformblätter annimmt.

Artikel 25 – Standardformblatt für die Einziehung von Vermögensgegenständen

(1) Unbeschadet des Artikels 35 Absatz 1 des Übereinkommens füllen die Vertragsparteien für ein Ersuchen um Einziehung von Vermögensgegenständen im Sinne des Artikels 23 des Übereinkommens das von der gemäß dem Übereinkommen eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien gemäß Artikel 35 dieses Protokolls angenommene Standardformblatt aus, unterzeichnen es und bestätigen, dass dessen Inhalt zutreffend und korrekt ist.

(2) Die ersuchende Vertragspartei stellt der ersuchten Vertragspartei eine Übersetzung des Standardformblatts in einer Amtssprache der ersuchten Vertragspartei oder in einer anderen Sprache, die die ersuchte Vertragspartei akzeptiert, zur Verfügung. Die von den Vertragsparteien nach Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen gelten für diesen Zweck sinngemäß. Eine Übersetzung der dem Formblatt zugrunde liegenden Entscheidung wird nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei zur Verfügung gestellt, wenn eine Konsultation zu dieser Entscheidung erforderlich ist.

(3) Ein nach Absatz 1 gestelltes Ersuchen um Einziehung von Vermögensgegenständen kann abgelehnt werden, wenn das Standardformblatt unvollständig oder offensichtlich unrichtig ist und nach Konsultationen zwischen der ersuchten und der ersuchenden Vertragspartei gemäß Artikel 38 des Übereinkommens nicht vervollständigt oder berichtigt worden ist.

(4) Dieser Artikel gilt ab dem Tag, an dem die Konferenz der Vertragsparteien die in Absatz 1 genannten Standardformblätter annimmt.

Abschnitt 4 – Rückgabe und Aufteilung von Vermögensgegenständen

Artikel 26 – Rückgabe von Vermögensgegenständen

(1) Werden die Vertragsparteien auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 23 und 24 des Übereinkommens tätig, so ziehen sie, sofern sie darum ersucht werden, vorrangig in Erwägung, eingezogene Vermögensgegenstände der ersuchenden Vertragspartei zurückzugeben, damit diese die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

(2) Bei der Bearbeitung eines Ersuchens einer anderen Vertragspartei gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien auf Ersuchen auch der Rückgabe von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei vor einer endgültigen Entscheidung über deren Einziehung Vorrang einzuräumen, damit diese die Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Eigentum des rechtmäßigen Eigentümers am Vermögensgegenstand wurde festgestellt und nicht bestritten;
- b) die Vermögensgegenstände werden im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nicht als Beweismittel in Strafverfahren benötigt und
- c) die Rechte betroffener Personen werden nicht beeinträchtigt.

(3) Bei der Bearbeitung eines Ersuchens einer anderen Vertragspartei gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens können die Vertragsparteien auf Ersuchen auch der Rückgabe von sichergestellten oder beschlagnahmten Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei vor einer endgültigen Entscheidung über deren Einziehung Vorrang einräumen, damit diese die Opfer der Straftat entschädigen kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Entscheidung über die Entschädigung ist endgültig;
- b) der zur Entschädigung des Opfers zu veräußernde Vermögensgegenstand wird im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren benötigt und
- c) die Rechte betroffener Personen werden nicht beeinträchtigt.

Artikel 27 – Aufteilung von Vermögensgegenständen

(1) Unbeschadet der Artikel 25 und 32 des Übereinkommens, der Artikel 26 und 31 dieses Protokolls und der Rechte identifizierbarer rechtmäßiger Eigentümer und Opfer werden Gelder, die infolge der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach den Artikeln 23 und 24 des Übereinkommens erlangt wurden und deren Betrag 10 000 EUR oder den Gegenwert in konvertierbarer Währung übersteigt, zu gleichen Teilen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei aufgeteilt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Bei eingezogenen Vermögensgegenständen, bei denen es sich nicht um Geld handelt, beraten sich die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei über die geeigneten Regelungen für die Veräußerung der betreffenden Vermögensgegenstände.

(2) Bei der Aufteilung von Vermögensgegenständen nach Absatz 1 können die ersuchende und die ersuchte Vertragspartei vereinbaren, andere Vertragsparteien, die zur erfolgreichen Rückgewinnung der Vermögensgegenstände beigetragen haben, in die Aufteilungsvereinbarung einzubeziehen. Die Vertragsparteien können ferner beschließen, im Einklang mit einer innerstaatlichen Einziehungsentscheidung eingezogene Vermögensgegenstände mit Vertragsparteien zu teilen, die im Einklang mit dem Übereinkommen oder diesem Protokoll Ermittlungs- oder sonstige Unterstützung geleistet haben, sofern diese Unterstützung zu der erfolgreichen Einziehung beigetragen hat.

(3) Sollen eingezogene Vermögensgegenstände nach den Absätzen 1 und 2 zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei aufgeteilt werden, so kann die ersuchte Vertragspartei zunächst erhebliche oder außergewöhnliche Kosten abziehen, die erforderlich waren, um Ersuchen nach diesem Protokoll oder dem Übereinkommen nachzukommen, und die die Einziehung der betreffenden Vermögensgegenstände erleichtert haben.

Abschnitt 5 – Zentrale Meldestelle

Artikel 28 – Internationale Zusammenarbeit bei der Aussetzung oder Verweigerung der Zustimmung zu verdächtigen Transaktionen, Konten und Geschäftsbeziehungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, damit eine zentrale Meldestelle auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle vordringliche Maßnahmen ergreifen kann, wenn der Verdacht besteht, dass eine Transaktion, ein Konto wie ein Bank-, Wertpapier- oder Zahlungskonto oder ein Konto für virtuelle Vermögenswerte oder eine Geschäftsbeziehung mit Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus oder einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten im Zusammenhang steht, um die Nutzung dieses Kontos, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion auszusetzen oder die Zustimmung zur Durchführung der Transaktion zu verweigern.

(2) Die Aussetzung gilt für die Zeiträume und unter den Bedingungen, die nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei für diese Befugnis gelten.

(3) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme wird ergriffen, wenn sich die ersuchte zentrale Meldestelle auf der Grundlage einer Begründung der ersuchenden zentralen Meldestelle vergewissert hat, dass die Nutzung des Kontos, die Geschäftsbeziehung oder die bevorstehende Transaktion ausgesetzt oder die Zustimmung zur Durchführung der Transaktion verweigert worden wäre, wenn das Konto, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion auf nationaler Ebene den Verdacht hervorgerufen hätte.

(4) Jede Vertragspartei kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung das Recht vorbehalten, diesen Artikel nicht auf die Sperrung von Konten und die Aussetzung von Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Abschnitt 6 – Vermögensabschöpfungsstellen

Artikel 29 – Internationale Zusammenarbeit zwischen Vermögensabschöpfungsstellen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Vermögensabschöpfungsstelle mit den Vermögensabschöpfungsstellen anderer Vertragsparteien – entweder von sich aus oder auf Ersuchen – Informationen austauscht, um Vermögensgegenstände, die eingezogen werden können, zu ermitteln und aufzuspüren. Auskunftersuchen müssen die Gründe für das Ersuchen und alle verfügbaren Informationen enthalten, die für die Identifizierung der Vermögensgegenstände hilfreich sein können.

(2) Der Informationsaustausch nach Absatz 1 kann abgelehnt werden, wenn

a) die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der ersuchten Vertragspartei zu beeinträchtigen;

b) die Erledigung des Ersuchens voraussichtlich Ermittlungen oder laufende Verfahren beeinträchtigen oder eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen würde;

c) die Erledigung des Ersuchens offensichtlich unverhältnismäßig oder für die Zwecke, für die es gestellt wurde, untauglich ist;

d) die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, eine politische Straftat ist, mit Ausnahme der Finanzierung des Terrorismus, oder

e) nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei die Durchführung der erbetenen Maßnahme gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstieße.

(3) Die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle konsultiert die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle, bevor sie ein Ersuchen ablehnt. Jede Verweigerung der Auskunftserteilung ist angemessen zu begründen.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vermögensabschöpfungsstelle unverzüglich auf begründete Ersuchen reagiert, und zwar – sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen – innerhalb von vierzehn Tagen bei nicht dringenden Ersuchen und innerhalb von drei Tagen bei dringenden Ersuchen, die Datenbanken betreffen, auf die die Vermögensabschöpfungsstelle direkten Zugriff hat. Sind die erbetenen Informationen nur indirekt zugänglich oder würde die Beantwortung des Ersuchens einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, kann die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle die Antwortfrist bei nicht dringenden Ersuchen auf einundzwanzig Tage und bei dringenden Ersuchen auf sieben Tage verlängern. Gelangt die ersuchte Vermögensabschöpfungsstelle zu der Einschätzung, dass sie nicht in der Lage sein wird, die geltenden Fristen einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Vermögensabschöpfungsstelle.

(5) Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen benennt jede Vertragspartei höchstens zwei Kontaktstellen, die in der Lage sind, zeitnah mit den Kontaktstellen der anderen Vertragsparteien zu kommunizieren, und teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dem Generalsekretär des Europarats die Bezeichnung und Anschrift ihrer benannten Kontaktstellen mit.

(6) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 5 kann eine Vertragspartei eine dritte Kontaktstelle benennen, wenn dies nach ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist.

Abschnitt 7 – Vermögensverwaltung

Artikel 30 – Verwaltung von Vermögensgegenständen, die auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen wurden

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 6 des Übereinkommens sowie die Artikel 15 und 17 dieses Protokolls auf Vermögensgegenstände Anwendung finden, die auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen wurden.

(2) Die Verwaltung von Vermögensgegenständen, die auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei sichergestellt, beschlagnahmt oder eingezogen wurden, richtet sich nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei.

Kapitel IV – Garantien, Schulungen und Ressourcen

Artikel 31 – Garantien und Rechtsbehelfe

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Festlegung, Umsetzung und Anwendung der in diesem Protokoll vorgesehenen Befugnisse und Verfahren den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die einen angemessenen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 des Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von vorläufigen Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 6 dieses Protokolls vorgesehenen Maßnahmen, Veräußerungsanordnungen vor der Einziehung oder einer Einziehung gemäß dem Übereinkommen oder diesem Protokoll betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren haben, um ihre Rechte zu schützen. Die Vertragsparteien gewährleisten auch die Verteidigungsrechte.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die von einer Einziehungsmaßnahme gemäß dem Übereinkommen oder diesem Protokoll betroffenen Personen zum Einziehungsverfahren geladen werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Gericht die Vollstreckung einer Veräußerungsanordnung vor der Einziehung aussetzen kann, wenn andernfalls ein nicht wiedergutzumachender Schaden für die betroffene Person entstehen würde.

Artikel 32 – Mitteilung von Entscheidungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen und Einziehung gemäß dem Übereinkommen und diesem Protokoll sowie Entscheidungen über die Veräußerung von Vermögensgegenständen vor der Einziehung den betroffenen Personen unverzüglich mitgeteilt werden. In diesen Entscheidungen werden die Gründe für die Maßnahme sowie die Rechte und Rechtsbehelfe dargelegt, die der betroffenen Person zur Verfügung stehen.

(2) Eine Vertragspartei kann ihren zuständigen Behörden gestatten, die Unterrichtung der betroffenen Person über Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen so lange aufzuschieben, wie dies erforderlich ist, um eine strafrechtliche oder finanzrechtliche Ermittlung nicht zu gefährden.

Artikel 33 – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Vermögensabschöpfungsstellen alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen, ergreifen, um zu gewährleisten, dass unbefugte Personen keinen Zugriff auf die gemäß den Artikeln 9, 12, 17 und 29 dieses Protokolls verarbeiteten Informationen erhalten.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kommunikation zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen über sichere Kanäle erfolgt.

Artikel 34 – Ressourcen und Schulungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen über angemessene finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz stellt jede Vertragspartei sicher, dass den zuständigen Behörden, die an Finanzermittlungen, der Ermittlung, dem Aufspüren, der Sicherstellung, der Beschlagnahme, der Verwaltung und der Einziehung von Vermögenswerten beteiligt sind, angemessene Schulungen zur Verfügung stehen.

Kapitel V – Überwachungsmechanismus und Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 35 – Überwachungsmechanismus und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Artikel 48 des Übereinkommens gilt sinngemäß für dieses Protokoll. Die im Rahmen des Übereinkommens eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien nimmt die in Artikel 48 des Übereinkommens genannten Aufgaben für die Zwecke dieses Protokolls wahr und tritt gegebenenfalls in einer Zusammensetzung zusammen, die auf die Vertragsparteien dieses Protokolls beschränkt ist.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien, die in einer auf die Vertragsparteien dieses Protokolls beschränkten Zusammensetzung tagt, nimmt die in den Artikeln 24 und 25 dieses Protokolls vorgesehenen Standardformblätter an.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien erleichtert den Austausch von Informationen über wichtige rechtliche, politische oder praktische Entwicklungen in den Bereichen, die unter das Übereinkommen und dieses Protokoll fallen.

Kapitel VI – Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Verhältnis zum Übereinkommen

Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten sinngemäß für die Bestimmungen dieses Protokolls.

Artikel 37 – Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Unterzeichner kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er zuvor oder gleichzeitig seine Zustimmung ausgedrückt hat, durch die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden zu sein. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 38 – Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, gemäß den Bestimmungen des Artikels 37 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Protokoll gebunden zu sein.

(2) Für jeden Unterzeichner, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 39 – Beitritt

(1) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jede Vertragspartei des Übereinkommens diesem Protokoll ebenfalls beitreten.

(2) Für jede Vertragspartei, die diesem Protokoll nach Absatz 1 beitrifft, tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 40 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der

Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Dieses Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 41 – Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens zieht automatisch die Kündigung dieses Protokolls nach sich.

Artikel 42 – Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen

(1) Dieses Protokoll lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über besondere Fragen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien dieses Protokolls können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Protokoll geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Haben zwei oder mehr Vertragsparteien bereits eine Vereinbarung oder einen Vertrag über einen Gegenstand geschlossen, der in diesem Protokoll geregelt ist, oder haben sie ihre Beziehungen hinsichtlich dieses Gegenstands anderweitig geregelt, so sind sie berechtigt, anstelle dieses Protokolls die Vereinbarung, den Vertrag oder die Regelung anzuwenden, wenn dies die internationale Zusammenarbeit erleichtert.

(4) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Protokolls und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Artikel 43 – Erklärungen und Vorbehalte

(1) Jeder Staat oder die Europäische Union kann bei der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine oder mehrere Erklärungen nach Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 40 Absätze 1 und 2 dieses Protokolls abgeben.

(2) Jeder Staat oder die Europäische Union kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei der Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung erklären, dass er von einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 6, Artikel 20 Absatz 5 und

Artikel 28 Absatz 4 dieses Protokolls vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Andere Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

(3) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach diesem Artikel angebracht hat, kann ihn jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(4) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 44 – Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Protokolls beteiligt haben, der Europäischen Union sowie jedem Unterzeichner, jedem Staat, jeder Vertragspartei und jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls gemäß Artikel 38;
- d) jede Erklärung, jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 43;
- e) jede nach Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 5 abgegebene Erklärung;
- f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung in Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu [...] am [...] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Protokolls beteiligt haben, der Europäischen Union und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang

Im Anhang des Übereinkommens wird folgender Buchstabe angefügt:

- v) Cyberkriminalität.